

Der fehlende Anspruch auf Wertersatz gemäß §§356, 357 ZGB orientiert die Bürger darauf, die Refinanzierungsmöglichkeit für die auf eigene Kosten zu errichtende Anschlußanlage zu klären, bevor mit der Ausführung begonnen wird. Entscheidungen nach § 8 EnVO unterliegen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 EnVO der Beschwerde, also auch der Standpunkt des Energieversorgungsbetriebes zur Refinanzierung. Weist der Generaldirektor der WB Energieversorgung die Beschwerde zurück, muß sich der Bürger entschließen, ob er sich unter diesen Bedingungen an die öffentliche Energieversorgung anschließen oder auf andere Möglichkeiten zurückgreifen will, seinen Energieträgerbedarf an dieser Stelle zu decken.

#### **Anspruch auf Abschluß des Mitbenutzungsvertrags**

Jeder Inhaber einer Abnehmeranlage kann von sich aus einem Dritten gestatten, an die Abnehmeranlage anzuschließen; allerdings müssen dabei die Vorschriften über die technischen Anschlußbedingungen eingehalten werden (§ 8 Abs. 4 EnVO). Für Abnehmer-Gesamtanlagen in Gebäuden, in denen Räume an mehrere oder viele Bürger in getrennten Haushalten bzw. an verschiedene Betriebe, Einrichtungen usw. vermietet oder zur Nutzung überlassen werden, ist es sogar der typische Fall (ausgenommen Wärmeenergieanlagen).

Ein Sonderfall ist gegeben, wenn ein Dritter den Anschluß an eine Abnehmeranlage begehrt, ohne zum Inhaber der Anlage im Verhältnis eines Mieters oder Nutzers zu stehen, während der Inhaber darauf nicht eingehen will. Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 Satz 1 EnVO i. V. m. § 14 Abs. 1 der 1. DB zur EnVO kann der Energieversorgungsbetrieb den bereits angeschlossenen Abnehmer beauftragen, einen Dritten an seine Anlage anzuschließen. Die Entscheidung ist Ausdruck der Funktion des Betriebes bei der Durchführung der staatlichen Energiepolitik im Territorium. In der Begründung muß darauf eingegangen werden, daß und wie die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind.

Die Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 EnVO ist nicht etwa abschließend erfüllt, wenn ein Dritter angeschlossen wurde. Solange die Voraussetzungen dieser Vorschrift eingehalten werden können, darf der Energieversorgungsbetrieb weitere Anschlußauflagen geben. Hingegen darf diese Vorschrift nicht so angewendet werden, daß der Dritte beauftragt wird, an seine Anlage einen weiteren Interessenten anzuschließen.

Der an einem Anschluß interessierte Dritte kann, wenn weder die angeregte Auflage erteilt noch der unmittelbare Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz gestattet wird, Beschwerde einlegen. Dieses Recht steht auch dem Inhaber der Abnehmeranlage zu, wenn er mit der Duldung des Anschlusses beauftragt wurde.

Ist die Auflage endgültig geworden, hat der begünstigte Dritte einen *klagbaren Anspruch* auf Abschluß des Vertrags über die Mitbenutzung der Abnehmeranlage und des Grundstücks des Inhabers dieser Anlage (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO i. V. m. den oben genannten Rechtsvorschriften sowie § 14 Abs. 3 Satz 2 der 1. DB zur EnVO).

Es sind Fälle denkbar, in denen der Inhaber der Abnehmeranlage nicht Eigentümer oder Rechtsträger des Grundstücks ist, auf dem sich die Anlage befindet. Am häufigsten trifft das wohl für Abnehmeranlagen in Freizeit- und Erholungsbauten sowie in Garagen auf Grundstücken zu, die Bürger gemäß den §§ 312 ff. ZGB nutzen.<sup>10/</sup> Da es sich in der Regel um den Anschluß eines Nachbarn (d. h. des an einem benachbarten Grundstück zur Nutzung Berechtigten) handelt, muß auch das Grundstück mitbenutzt werden: Die Leitung muß von der festgelegten Anschlußstelle über oder unter der Grundstücksoberfläche bis zur Grundstücksgrenze verlegt werden. Das bedarf der Zu-

Stimmung des Eigentümers bzw. Rechtsträgers des betreffenden Grundstücks (insoweit gilt § 321 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Wird die Zustimmung nicht gegeben, kann der Energieversorgungsbetrieb die Ausführbarkeit der dem Inhaber der Abnehmeranlage erteilten Auflage durch die Auflage gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 EnVO an den Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks sichern. Ist die Duldungsaufgabe endgültig geworden, hat der begünstigte Dritte auch gegen den Eigentümer bzw. Rechtsträger des mitzubeneutzenden Grundstücks einen *klagbaren Anspruch* auf Abschluß des entsprechenden Vertrags.

Das Mitbenutzungsrecht ist erst eingeräumt, wenn die Partner sich über alle wesentlichen Einzelheiten geeinigt haben. Bis dahin muß sich der durch die Auflage Begünstigte jeder Benutzungshandlung enthalten, wenn nicht Teilvereinbarungen getroffen worden sind, die das zulassen. Er setzt sich sonst Schadenersatzansprüchen gemäß den §§ 330 ff. ZGB (eine Selbsthilfesituation gemäß § 354 ZGB dürfte hier kaum einmal entstehen) bzw. dem Vorwurf des Hausfriedensbruchs (§ 134 StGB) oder der Sachbeschädigung (§ 163 bzw. § 183 StGB) oder beider Straftaten aus.

#### **Anspruch auf Bezahlung der Mitbenutzungsentschädigung**

Auf den engen und untrennbaren Zusammenhang zwischen Versorgungsleistung und Versorgungsleitungen für Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie wurde bereits hingewiesen. Die Energieversorgungsbetriebe (und die ihnen insoweit durch § 36 Abs. 2 EnVO gleichgestellten Betriebe) müssen daher im großen Umfang fremde Grundstücke mitbenutzen. Die Berechtigung dazu folgt aus den §§ 28 ff. EnVO.

Das Mitbenutzungsrecht des Energieversorgungsbetriebes ist erst eingeräumt, wenn die Partner sich über alle wesentlichen Einzelheiten geeinigt haben. Mit der Vereinbarung sollte auch stets die angemessene Entschädigung bestimmt werden, soweit die Unentgeltlichkeit nicht normiert ist.<sup>11/</sup>

Ist die Entschädigungsvereinbarung zustande gekommen, hat der Bürger einen klagbaren Anspruch gegen den Energieversorgungsbetrieb auf Bezahlung dieser Mitbenutzungsentschädigung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 EnVO; § 6 der 5. DB zur EnVO; § 10 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). Ist die Entschädigungsvereinbarung nicht zustande gekommen, dann ist, soweit keine (formgerechten, § 1 Abs. 2 der 5. DB zur EnVO entsprechenden) Teilvereinbarungen getroffen sind, das entgeltliche Mitbenutzungsrecht auch nicht eingeräumt. Der Energieversorgungsbetrieb muß dann das in § 29 EnVO und in § 8 der 5. DB zur EnVO geregelte Inanspruchnahmeverfahren einleiten, in dem über die Entschädigung entschieden wird. Die Entscheidung des Rates des Kreises ersetzt die Einigung der Partner.

Einen klagbaren Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Mitbenutzungsentschädigung haben auch der Inhaber der Abnehmeranlage und der Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks, die den Anschluß eines Dritten dulden, diesem Dritten gegenüber (§ 14 Abs. 3 Ziff. 6 der 1. DB zur EnVO; § 10 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO).

§ 28 Abs. 2 Satz 2 EnVO gewährt demjenigen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, „dessen Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden“. Sind Nutzungsberechtigter und Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks nicht identisch, dann ist es erforderlich, die Entschädigungsleistung entweder zu teilen oder nur einem der beiden zu gewähren. Bei vorübergehender Mitbenutzung ist der Nutzungsberechtigte allein anspruchsberechtigt.<sup>12/</sup> Bei dauernder Mitbenutzung ist

<sup>10/</sup> Auf die vor dem X. Januar 1976 meistens als Pachtverträge begründeten Beziehungen sind gemäß § 2 EGZGB die §§ 312 ff. ZGB anzuwenden; außerdem ist § 5 EGZGB zu beachten.

<sup>11/</sup> Vgl. z. B. § 7 Abs. 1 der 5. DB zur EnVO i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 EnVO. <sup>12/</sup> In bezug auf Anlagen des Leitungstransports von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung und auf Wärmeenergie-Anschlußanlagen sowie in bezug auf das stützungsfreie Überspannen des Grundstücks mit Elektroenergiefreileitungen.